

Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Schwelm vom 15.12.2011

Auf Grund

der §§ 7 (1) und 41 (1) in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271),

der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und

des § 67 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2011 (BGBl. I S. 1341)

in Verbindung mit der Verordnung über den Marktverkehr der Stadt Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm am 15.12.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Schwelm erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt des in Anspruch genommenen Platzes maßgebend. Die Gesamtfläche wird grundsätzlich auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Die Gebühr beträgt bei Dauernutzung für jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter 0,61 €. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 € pro Markttag.
- (3) Die Gebühr beträgt bei Tagesnutzung für jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter 0,70 €. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 € pro Markttag.
- (4) Energiekosten werden pauschaliert in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Anbieter von Waren auf dem Wochenmarkt gemäß § 67 der Gewerbeordnung.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung. Sie wird bei Dauernutzung per Jahresbescheid festgesetzt und quartalsweise erhoben.
Bei Tagesnutzung wird sie als Tagesgebühr erhoben und mit der Zuweisung des Platzes fällig.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bei Dauernutzung vierteljährlich im voraus jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten. Der Stadtkasse ist eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zur Verfügung gestellte Platz nicht benutzt wird. Ist es einem Markthändler infolge einer Erkrankung von mehr als 2 Wochen oder aus vergleichbaren, nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich, den Markt zu beschicken, soll ihm die Gebühr nach § 2 Abs. 2 auf Antrag erstattet werden. Der Abwesenheitsgrund ist glaubhaft zu machen und unverzüglich nach Bekanntwerden der Marktaufsicht schriftlich anzuzeigen. Als Erstattungsgrund kann auch ein angemessener Jahresurlaub bei rechtzeitiger Anzeige gewertet werden.
- (2) Die Gebühren sind bei Tagesnutzung auf dem Wochenmarkt an den mit der Erhebung Beauftragten der Stadt Schwelm gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Schwelm tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Schwelm in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 11.12.2008 außer Kraft.